

und besondere Bedingungen zur Zertifizierung von Managementsystemen der evaluata.ch GmbH, im folgenden Zertifizierungsstelle genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend «Auftraggeber» genannt.

1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für die zwischen der Zertifizierungsstelle und ihren Auftraggebern geschlossenen Verträge, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Im folgenden Text werden Audits als «Audit», Auditoren, Gutachter und Fachexperten als «Auditor» sowie Audit- und Begutachtungsberichte als «Auditbericht» bezeichnet.

2 Audits

Die Zertifizierungsstelle prüft das Managementsystem des Auftraggebers oder Teile davon mit dem Ziel, die Konformität zu vereinbarten Forderungen, einschliesslich der Wirksamkeit des Systems festzustellen. Hierüber erhält der Auftraggeber einen Auditbericht und ein Zertifikat bzw. eine Urkunde. Die Zertifizierungsstelle ist bei ihrem Audit unabhängig, neutral und objektiv. Audits werden am Ort der Leistungserbringung des Auftraggebers durchgeführt. Art, Umfang und Termine zum Verfahren vereinbaren die Parteien gesondert. Werden bei einem Audit Abweichungen von den Forderungen des Regelwerks festgestellt, sind die Korrekturmassnahmen innerhalb der vom Regelwerk vorgegebenen bzw. einer angemessenen, vereinbarten Frist nachweislich vom Auftraggeber umzusetzen, bevor ein Zertifikat erteilt werden kann. Die Zertifizierungsstelle bemüht sich, Störungen des Betriebsablaufs bei der Durchführung der Audits in den Räumen des Auftraggebers gering zu halten.

Der Vertragsabschluss kommt zustande, wenn der Auftraggeber die Offerte der Zertifizierungsstelle zum Bezug von Dienstleistungen schriftlich akzeptiert. Der Vertrag kommt des Weiteren zustande, wenn der Auftraggeber die von der Zertifizierungsstelle angebotenen Dienstleistungen in Anspruch nimmt.

3 Auswahl der Auditoren

Die Auswahl und Anzahl der einzusetzenden Auditoren obliegt der Zertifizierungsstelle. Sie benennt den/die Auditoren. Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, nur Auditoren einzusetzen, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation, ihrer Erfahrungen und ihrer persönlichen Fähigkeiten für den Auftrag geeignet sind. Sie sind für das/die geforderte(n) Regelwerk(e) zugelassen, verfügen über angemessene Erfahrung im Tätigkeitsbereich des Auftraggebers sowie über Management- und Auditorerfahrung. Der Auftraggeber ist berechtigt, die von der Zertifizierungsstelle vorgeschlagenen Auditoren ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall unterbreitet die Zertifizierungsstelle einen neuen Vorschlag. Die Berechtigung zur Ablehnung steht dem Auftraggeber zu Beginn der Vorbereitungs- und Überwachungsphase je einmal zu. Für den Fall, dass ein Auditor unmittelbar vor oder während des Audits ausfällt, vereinbaren beide Parteien das weitere Vorgehen situativ.

4 Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle

4.1 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um Interna des Auftraggebers selbst oder um dessen Geschäftsverbindungen handelt. Gleiches gilt für mündliche und schriftliche Ergebnisse aus den Audits. Informationen an Dritte leitet die Zertifizierungsstelle nur mit schriftlichem Einverständnis des Auftraggebers weiter. Die Zertifizierungsstelle bewahrt Aufzeichnungen aus Audits für mindestens zwei Zertifizierungszyklen (i.d.R. sechs Jahre) auf. Diese Verpflichtungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Zertifizierungsstelle informiert Ihre Kunden rechtzeitig über Änderungen im Zertifizierungsverfahren und/oder Ihre Zertifizierungsgrundlagen über Ihre Homepage oder andere Informationswege.

Die Zertifizierungsstelle verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zweck der ordnungsgemässen Auftragsbefreiung. Hierzu hat die Zertifizierungsstelle technisch-organisatorische Massnahmen getroffen, die die Sicherheit der Verarbeitung und Speicherung von Daten gewährleisten. Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben zu kaufmännischen Aufbewahrungspflichten. Für den Auftraggeber besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung der Daten.

4.2 Akkreditierung und Zulassung

Gemäss Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) wird für die Konformitätsüberprüfung von Managementsystemen keine Akkreditierung benötigt.

4.3 Haftung

Die Haftung der Zertifizierungsstelle für Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden der Zertifizierungsstelle.

Dies gilt in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Zertifizierungsstelle.

4.4 Veröffentlichung

Die Zertifizierungsstelle führt und veröffentlicht auf Anfrage ein Verzeichnis aller Auftraggeber mit gültiger Zertifizierung. Diese Veröffentlichung beinhaltet Name und Anschrift der zertifizierten Organisation sowie den Gel-

tungsbereich und das Regelwerk. Die Zertifizierungsstelle kann die Zertifikate der Auftraggeber für Referenzen und/oder Werbezwecke verwenden. Hierzu gilt das Einverständnis des Auftraggebers als erteilt.

4.5 Aufrechterhaltung und Erneuerung der Zertifizierung sowie Audits aus besonderem Anlass

Die Zertifizierungsstelle verifiziert durch regelmässige Audits zur Aufrechterhaltung (i.d.R. jährlich) und Rezertifizierungsaudits (nach 3 Jahren) die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Auftraggebers. Erhält die Zertifizierungsstelle Informationen von Dritten, die Zweifel über die Konformität oder Wirksamkeit des von ihr zertifizierten Managementsystems begründen, hat sie das Recht, nach Abstimmung der betroffenen Auftraggeber zusätzliche ausserplanmässige Audits „Audits aus besonderem Anlass“ durchzuführen. Hierbei ist besondere Sorgfalt auf die Auswahl des Auditorenteams zu legen, da dem Kunden die Möglichkeit fehlt, gegen Mitglieder des Auditteams Einwand zu erheben. Sowie bei der Erweiterung des Geltungsbereiches. Im gesetzlich geregelten Bereich hat die Zertifizierungsstelle das Recht, in begründeten Fällen zusätzliche unangekündigte Audits durchzuführen.

4.6 Vereinbarung von Terminen

Die Zertifizierungsstelle und der Auftraggeber vereinbaren Audittermine möglichst langfristig. Termine werden schriftlich bestätigt. Kann auf Veranlassung des Auftraggebers ein bestätigter Termin nicht wahrgenommen werden, so kann die Zertifizierungsstelle, die durch die Vorbereitung des Termins tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen.

5 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

5.1 Managementsystem

Der Auftraggeber muss ein dokumentiertes Managementsystem einführen und aufrechterhalten, das die Forderungen des zugrunde gelegten Regelwerks erfüllt. Um die Konformität und Wirksamkeit des Managementsystems dauerhaft sicherzustellen, sind die hierfür notwendigen Massnahmen durchzuführen und zu dokumentieren.

5.2 Darlegungspflicht

Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Zertifizierungsstelle alle für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen und die erforderlichen Räumlichkeiten zugänglich sind. Er verpflichtet seine von ihm benannten Beauftragten und Mitarbeiter, dem Auditor rechtzeitig, wahrheitsgemäss und vollständig Auskunft über alle Vorgänge zu erteilen, die für die Audits von Bedeutung sein können. Im Rahmen von zertifizierten Managementsystemen müssen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage alle Aufzeichnungen über Beanstandungen und deren Korrekturmassnahmen vorgelegt werden.

5.3 Mitteilung über Änderungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Zertifizierungsstelle unverzüglich über alle Änderungen zu informieren, die auf das zertifizierte Managementsystem Einfluss haben können. Dies bezieht sich besonders auf den Kauf/Verkauf von Unternehmensteilen, Eigentümerwechsel, Änderungen des Tätigkeitsfeldes, grundlegende Prozessveränderungen oder die Eröffnung von Konkurs- oder Vergleichsverfahren.

5.4 Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auditbericht vollständig weiterzugeben. Eine auszugsweise Weitergabe ist nicht gestattet. Die dem Auftraggeber von der Zertifizierungsstelle überlassenen Unterlagen einschliesslich des Zertifizierungssymbols sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass alle ihm von der Zertifizierungsstelle übergebenen oder zur Einsicht überlassenen Unterlagen Eigentum der Zertifizierungsstelle bleiben und verpflichtet sich, diese nur intern zu verwenden, Dritten nicht zugänglich zu machen oder für andere als vereinbarte Zwecke zu nutzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm unter dieser Vereinbarung zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse über Angelegenheiten der Zertifizierungsstelle, deren Mitarbeiter und Gutachter vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt über das Ende der Vereinbarung hinaus bestehen. Der Auftraggeber verpflichtet seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen entsprechend.

5.5 Unabhängigkeit der Auditierung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter und Auditoren der Zertifizierungsstelle beeinträchtigen könnte. Dies gilt besonders für Angebote für Beratungstätigkeit inklusive interner Audits, Anstellung und Aufträge auf eigene Rechnung, gesonderte Honorarabreden oder sonstige geldwerte Zuwendungen.

5.6 Stichproben-/Matrixverfahren

Bei der Anwendung des Stichproben-/Matrixverfahrens ist der Auftraggeber verpflichtet alle Änderungen bei Standorten, die Einfluss auf das Matrixverfahren haben, rechtzeitig vor dem nächsten Audit der Zertifizierungsstelle schriftlich mitzuteilen.

6 Leistungen, Preise und Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber erkennt die Geschäftsbedingungen und Preise der Zertifizierungsstelle in der jeweils gültigen Fassung an, soweit vertraglich nicht anders vereinbart. Der Auftrag wird abschnittsweise nach Leistungserbringung abgerechnet. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Verzuges dem Auftraggeber Verzugszinsen in der Höhe von 5 % (fünf Prozent) in Rechnung zu stellen. Der

Zertifizierungsstelle steht das Recht zu, bei Zahlungsverzug die Dienstleistungserbringung zu verweigern. Bei einer hohen Auftragssumme kann die Zertifizierungsstelle vom Auftraggeber eine Anzahlung verlangen.

7 Zertifikate und Zertifikatssymbole

7.1 Erteilung und Nutzung

Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, bei Erfüllung aller Zertifizierungsforderungen und vertraglichen Verpflichtungen das Zertifikat zu erteilen und dem Auftraggeber auszuhändigen. Die Zertifizierungsentscheidung obliegt allein der Zertifizierungsstelle. Grundlage ist die im Auditbericht ausgesprochene Empfehlung der Auditoren, das Zertifikat auszustellen. Zertifikate haben in der Regel eine Gültigkeit von drei Jahren, beginnend mit der Feststellung der Konformität. Zertifikate und Zertifikatssymbole dürfen zur Werbung eingesetzt werden. Diese Nutzung ist auf den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Zertifizierung beschränkt. Zertifikatssymbole dürfen nicht unmittelbar auf einem Produkt angebracht oder in einer Weise auf Produktverpackungen und/oder Begleitinformationen verwendet werden, durch die der Eindruck entstehen könnte, dass sie sich auf die Konformität eines Produktes mit dem zugrunde gelegten Regelwerk beziehen. Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die korrekte Verwendung zu achten. Zertifikate und Zertifikatssymbole dürfen nicht auf Rechtsnachfolger oder andere Organisationen übertragen werden. Nach Aussetzung, Entzug oder Annullierung einer Zertifizierung muss der Auftraggeber jede Werbung mit der Zertifizierung einstellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Rückgabe des Zertifikats nach Entzug oder Annullierung. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Nachdrucke und Veränderungen der Zertifikate und Zertifikatssymbole dürfen nur von Personen vorgenommen werden, die von der Zertifizierungsstelle dazu ermächtigt sind.

7.2 Nichterteilung/Verweigerung des Zertifikats

Die Zertifizierungsstelle kann Zertifikate nur erteilen, wenn nach dem Audit die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Bei Nichterfüllung dokumentiert der Auditor die Mängel in einem Bericht oder er gibt die Auflagen bekannt, deren Erfüllung zur Erteilung eines Zertifikats notwendig sind. Abweichungen oder Auflagen sind innerhalb der gesetzten Fristen zu beheben oder zu erfüllen. Erforderlichenfalls wiederholt die Zertifizierungsstelle die Audits ganz oder teilweise. Die Kosten hierfür werden entsprechend der gültigen Preisliste nach Aufwand berechnet. Wurden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Fristen behoben und/oder sind auch nach zweimaliger Nachaudit die Voraussetzungen für eine Zertifikatserteilung nicht gegeben, wird das Zertifizierungsverfahren durch einen Bericht ohne Zertifikat abgeschlossen.

7.3 Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, Entzug, Annullierung und Einschränkung des Zertifikats

a) Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung:

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, das erteilte Zertifikat zeitlich befristet auszusetzen, wenn der Auftraggeber seine vertraglichen oder finanziellen Pflichten der Zertifizierungsstelle gegenüber nachweislich verletzt, besonders, wenn Korrekturmaßnahmen am Managementsystem nicht innerhalb der vereinbarten Fristen nachweislich wirksam umgesetzt wurden, die von der Zertifizierungsstelle vorgeschlagenen Termine der Audits zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung nicht wahrgenommen wurden und dadurch die Frist von in der Regel zwölf Monaten seit dem letzten Audits überschritten wurde, die Zertifizierungsstelle nicht rechtzeitig über geplante Änderungen am Managementsystem und andere Änderungen informiert wurde, die die Konformität mit dem Audit zugrunde gelegten Regelwerk beeinflussen, ein Zertifikat oder ein Zertifikatssymbol in irreführender Weise verwendet wurde. Die Zertifizierungsstelle kündigt eine mögliche Aussetzung zunächst schriftlich an. Werden die Gründe für die Aussetzung in den festgelegten Fristen nicht beseitigt, so informiert die Zertifizierungsstelle den Auftraggeber schriftlich über die Aussetzung der Zertifizierung und benennt ihre Gründe sowie die notwendigen Massnahmen, um die Zertifizierung wieder in Kraft setzen zu können. Die Aussetzung der Zertifizierung wird befristet (in der Regel max. 90 Tage). Werden die geforderten Massnahmen innerhalb der festgesetzten Frist nachweislich wirksam umgesetzt, wird die Aussetzung der Zertifizierung zurückgenommen und die Wiederherstellung der Zertifizierung durchgeführt.

b) Entzug:

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Zertifikate nach schriftlicher Ankündigung zu entziehen oder für ungültig zu erklären, wenn:

- die Frist für die Aussetzung der Zertifizierung abgelaufen ist,
- die Konformität des Managementsystems mit dem zugrunde gelegten Regelwerk nicht gewährleistet ist,
- der Auftraggeber nach Aussetzung des Zertifikats weiterhin mit der Zertifizierung wirbt,
- der Auftraggeber seine Zertifizierung in einer Form anwendet, die die Zertifizierungsstelle in Verzug bringt,
- die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats geführt haben, nicht mehr gegeben sind oder der Auftraggeber nicht bereit ist, Abweichungen zu beseitigen,
- der Auftraggeber das Vertragsverhältnis mit der Zertifizierungsstelle wirksam beendet.

c) Annullierung:

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, Zertifikate zu annullieren oder rückwirkend für ungültig zu erklären, wenn:

- sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen, die zur Erteilung des Zertifikats notwendig waren, nicht gegeben waren,
- der Auftraggeber das Zertifizierungsverfahren in unzulässiger Weise beeinträchtigt hat, so dass die Objektivität, Neutralität oder Unabhängigkeit des Bewertungsergebnisses in Frage stehen.

d) Einschränkung

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt den Geltungsbereich der Zertifizierung des Auftraggebers einzuschränken, um diejenigen Teile auszuschließen, die die Anforderungen nicht erfüllen, wenn der zertifizierte Auftraggeber es dauerhaft oder schwerwiegend versäumt hat, die Zertifizierungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zertifizierung zu erfüllen. Eine solche Einschränkung muss in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für die Zertifizierung verwendeten Norm erfolgen.

8 Behandlung von Informationsanfragen, Einsprüchen und Beschwerden.

Informationsanfragen können jederzeit durch Nutzung des Kontaktformulars auf der Homepage der Zertifizierungsstelle sowie durch telefonische oder schriftliche Kontaktaufnahme an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Jeder Auftraggeber hat das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten mit Auditoren oder mit der Zertifizierungsstelle gegen eine Entscheidung Einspruch oder Beschwerde einzulegen.

Einspruch: Jeder Auftraggeber hat Anspruch auf Dienstleistungen, die im vereinbarten Rahmen so erbracht werden, dass seine Erwartungen und Bedürfnisse erfüllt werden. Bei Nichterfüllung bittet die Zertifizierungsstelle um Information, die zur Verbesserung notwendig ist.

Beschwerden: Beschwerden können mündlich oder schriftlich bei der Geschäftsführung der Zertifizierungsstelle vorgetragen werden. Ist eine Lösung mit den unmittelbar Betroffenen oder mit der Geschäftsführung nicht möglich, kann das Lenkungs-gremium der Zertifizierungsstelle schriftlich angerufen werden.

9 Dauer und Beendigung

Die Vereinbarung wird mit Auftragserteilung auf unbestimmte Zeit geschlossen, i.d.R. eine Zertifizierungsperiode von drei Jahren. Der Vertrag endet mit dem Ende der Gültigkeitsdauer eines Zertifikats und verlängert sich drei Monate vor Zertifikatsablauf automatisch zu gleichen Bedingungen um die weitere Gültigkeitsdauer eines Zertifikats. Eine Übernahme durch neue Eigentümer/Aktionäre bewirkt keine Vertragsbeendigung.

Die ordentliche Kündigung kann frühestens vierundzwanzig Monate nach Ausstellung und spätestens drei Monate vor Ablauf des Zertifikats erfolgen. Während der Vertragsdauer ist jede Vertragspartei berechtigt, diesen Vertrag vorzeitig und fristlos aufzulösen, wenn die Gegenpartei nach erfolgter Fristansetzung von dreissig Tagen ihre Pflichten unter diesem Vertrag verletzt. Mahnungen und Fristanpassungen bedürfen der schriftlichen Form. Wird die Frist der ordentlichen Kündigung vom Auftraggeber nicht eingehalten, so werde die hälftigen Kosten des nächsten vereinbarten Audits fällig.

Im Falle eines Konkurses oder Aufgabe der Geschäftstätigkeit einer Vertragspartei, gilt dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

10 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Diese AGB unterstehen schweizerischem Recht. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen vorgehen, ist das Gericht am Sitz der Zertifizierungsstelle zuständig. Der Zertifizierungsstelle steht es frei, am Sitz des Beklagten eine Klage zu erheben. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Produktkauf (SR 0.221.221.1) wird explizit ausgeschlossen.

11 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarungen - einschliesslich der Geschäftsbedingungen - unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Sinngehalt möglichst nahekommen.

12 Zusätzliche Bedingungen

Zusätzlich zu vorstehenden Bedingungen gelten bei einzelnen Regelwerken die jeweils spezifischen Forderungen in der jeweils gültigen Version inklusive ihrer ergänzenden Interpretationen.

evaluata.ch GmbH
Obere Holzgasse 5
5212 Hausen
Tel +41 56 622 00 54
info@evaluata.ch / www.evaluata.ch

Hausen, im August 2023